

Positionspapier



STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ANPASSUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS AN UNIONS-RECHTLICHE VORGABEN VOM 02.05.2023 (EUGH-NOVELLE)

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die im Referentenentwurf aufgegriffenen Punkte zur Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren als wichtigen Schritt in Richtung Beschleunigung. Um das beabsichtigte Ziel zu erreichen und das gesamte Potenzial zu heben, sind allerdings weitere Schritte notwendig. Zudem begrüßt die TenneT die Berücksichtigung von Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus bzw. aus gesetzlichen Pflichten. Es wird jedoch Nachbesserungsbedarf bei Rechtsschutzbelangen und Offshore-Regelungen gesehen.

Nachfolgend formulierte Positionen, die von den vier Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam getragen werden, sind im Schriftbild kursiv gehalten, Unternehmenspositionen der TenneT TSO GmbH sind im Schriftbild senkrecht (recte) abgebildet

I. Planungs- und Genehmigungsverfahren Netzausbau

Grundsätzliche Stellungnahme und Bewertung

Die den gesetzlichen Änderungen des Referentenentwurfes zur EnWG-Novelle immanenten

- *Vereinfachungen in Planungs-, Genehmigungs-, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren (z.B. §§ 43, 44b, 45, 49a und c EnWG, §§ 3, 5 NABEG), namentlich die weitere Eingrenzung der Prüfung räumlicher Alternativen sowie das Ziel der Schließung von Lücken bei der rechtlichen Sicherung von Bestandsleitungen*
- *verstärkt auf Digitalisierung setzenden Beteiligungsschritte (z.B. §§ 7, 9, 20, 22, 24 NABEG)*
- *getroffenen Definitionen und Klarstellungen (z.B. §§ 3, 5a, 16, 18 IIIb, 28 II NABEG)*
- *entfallenden Berichtspflichten (z.B. § 12d EnWG, § 5 BBPIG, § 2 Abs. 5 EnLAG),*
- *i.d.R. entfallenden Anhörungspflichten sowie Veränderungssperre auch bei BFP-Verzicht (§ 16 NABEG),*
- *Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) sowie*
- *formulierten Übergangsregelungen (§ 35 NABEG, § 118 Abs. 49 EnWG)*
- *Klarstellungen zum Verzicht auf Sicherheitsleistungen (§ 11 EnWG)*
- *Möglichkeit der schriftlichen Erklärung der Vollständigkeit durch den Vorhabenträger (§ 43a EnWG, § 9 und § 21 NABEG)*
- *Anerkennung der Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung der Zwecke des § 1 S. 3 NABEG*

werden ausdrücklich begrüßt, da sie der Beschleunigung der Vorhabenumsetzung dienen.

Vereinfachungsoptionen sehen wir insbes. wie folgt:

- *Einige Vereinfachungen werden nur für das NABEG festgelegt und sollten auf Verfahren nach EnWG ausgeweitet werden, z.B. dass die Veränderungssperre nach § 16 NABEG der BNetzA bei Verzicht auf Bundesfachplanung o.ä. zukünftig mit Einleitung des*

Planfeststellungsverfahren, aber nach EnWG weiterhin nur ab Auslegung der Antragsunterlagen; ebenso beschränkt sich die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zukünftig vorwiegend per Internet auf das NABEG (§ 24 NABEG).

Nachbesserungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

- Bei § 45 EnWG – hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen (Details dazu s.u.)*
- Es gibt durch die Anpassung des § 3 NABEG und Folgeänderungen einen Wertungswiderspruch, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine isolierte Maständerung anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sein kann, die als Bestandteil eines Seiltausches genehmigungsfrei wäre.*

Stellungnahme zu einzelnen Punkten inkl. Änderungsvorschläge

Art. 1 – EnWG

Nr. 4 (§ 11 Abs. 4 EnWG)

Die Regelung und ihre Ausgestaltung als Klarstellung wird als sehr sinnvoll begrüßt.

Anregung: Es wäre hilfreich in Begründung konkrete Beispiele für nicht mehr erforderliche Sicherheiten aufzunehmen ergänzen. Zu nennen wären hier insbesondere Sicherheiten für den Rückbau im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB, aber auch Sicherheiten für Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG. Erfasst werden sollen neben bundesrechtlichen Regelungen auch Sicherheitsleistungen nach landesrechtlichen Regelungen insbes. der LandesNatSchG und der Bauordnungen der Länder.

Nr. 39 (§ 43 Abs. 3 EnWG)

Es ist zu begrüßen, die Stärkung des Bündelungsgebotes aus dem NABEG nun auch in den Anwendungsbereich des EnWG zu erweitern. Es wurden in § 43 Abs. 3 die Sätze 2-6 neu eingefügt. Nach Satz 6 sind die Regelungen bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil, somit nicht für das Küstenmeer anzuwenden, was nachvollziehbar ist. Hier scheint es allerdings noch einen redaktionellen Fehler in Satz 6 sowie in der Gesetzesbegründung zu geben. Denn Ziel des neuen Satz 6 sollte es sein, die gesamten neuen Regelungen (Sätze 2-5) auf den landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen zu beziehen. Dies ist insbesondere auch hinsichtlich der in der Regel als Freileitungen ausgeführten AC-Anbindungen der Konverter an die Netzverknüpfungspunkte erforderlich.

Wir schlagen daher vor, § 43 Abs. 3 S. 6 sowie die Begründung zu Art. 1 Nummer 39 wie folgt zu formulieren (Änderungen rot hervorgehoben):

*„Die Sätze **2 bis 5** sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden“*

„Zu Nummer 39 (§ 43 Absatz 3)

[...]

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 5 6 (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.“

In der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3 sollte folgende Klarstellung am Ende des ersten Absatzes ergänzt werden:

Neben dem im Gesetz als Regelbeispiele in Satz 4 aufgeführten zwingenden Gründen des Naturschutzrechts sind auch andere zwingende rechtliche Gründe z.B. des Immissionsschutzrechts sowie andere zwingende Gründe, etwa betriebliche, technische oder Sicherheitsanforderungen erfasst.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Regelung des § 43 Abs. 3 EnWG auf die Teilbereiche Anwendung findet, in denen der Ersatzneubau/Parallelneubau beantragt wird. Nur in diesen Teilbereichen wird die Alternativenprüfung beschränkt. Diese Teilbereiche sind nicht notwendigerweise identisch mit Vorhabenabschnitten. Damit hat es der Vorhabenträger durch seine Antragsformulierung in der Hand, die Rechtsfolge von § 43 Abs. 3 zur Anwendung zu bringen.

Nr. 40 (§ 43a EnWG)

Es ist zu begrüßen, dass Diskussionen über die Vollständigkeit der Unterlagen zukünftig über die Abgabe einer Erklärung zur Vollständigkeit beendet werden können. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch eine solche Erklärung die verfahrensführende Behörde nicht von ihrer tragenden Verantwortung für Inhalt und Ablauf des Verfahrens befreit. Unzutreffend ist zudem der Verweis in der Gesetzesbegründung auf den Maßstab der Genehmigungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Vollständigkeit ist gemäß § 73 VwVfG dann gegeben, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Sowohl durch Einwendungen im Verfahren als auch die weitere inhaltliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Planänderungen durchzuführen oder einzelne fachliche Aspekte seitens des Vorhabenträgers zu ergänzen. Dies ist im Verfahrensablauf normal und steht der Vollständigkeit im Sinne von § 73 VwVfG nicht entgegen.

Nr. 41 (§ 44b EnWG)

Ggf. sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass mit dem „Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ bzw. „der Plan der Enteignungszulässigkeit“ schlicht die zeichentechnische Abbildung der Bestandsanlage mit einer Plandarstellung gemeint ist.

Generell könnte man das Ziel auch einfacher durch eine Planfeststellungsfiktion für Bestandsleitungen erreichen.

Nr. 43 (§ 45 EnWG)

In Bezug auf die Änderung Art. 1 Nr. 43 lit. c) aa) sollte eine Klarstellung erfolgen. Aus der Systematik der weiteren Regelungen und Änderungen ergibt sich, dass auch für die durch den Entwurf neu einzuführende Kategorie in § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E die eigenständige Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht erforderlich sein soll. Um dieses Verständnis klarzustellen

sollte dies jedoch auch in § 45 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz zum Ausdruck gebracht werden, indem der Verweis auf Abs. 1 Nr. 2 an dieser Stelle ergänzt wird.

Die Änderung Nr. 43 lit. c) aa) sollte wie folgt gefasst werden:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 2“ und nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.

Zur Begründung Nr. 43

Zu c (§ 45 Abs. 2)

Der Satz

„Sie sind ihrem Umfang nach weder den in dort genannten noch den in § 45 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar.“

sollte umformuliert werden in:

„Sie sind ihrem Umfang nach weder mit den dort genannten noch mit den in § 43 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar“

Zu aa)

Hier ist von Satz 1 die Rede. Nr. 2 und der Bestandsplan wurden in Satz 1 aufgenommen, nicht in Satz 3.

Zu bb)

Vorschlag: Streichung, sonst verweist die Begründung zur Änderung des Abs. 2 S. 3 auf den Abs. 2 S. 3, also sich selbst.

Art. 12 – NABEG

Nr. 1 (§ 3 Nr. 1 NABEG)

In Art. 12 Nr. 1 lit. b) wird mit den Wörtern „auch durch ein neues leistungsfähiges Seilsystem“ eine neue Begrifflichkeit eingeführt, deren Sinn nicht klar ist. Es wird empfohlen, auch hier den aus der Umbeseilung bekannten Maßstab „neues leistungsstärkeres Seilsystem“ zu verwenden. Zugleich werden die „geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten“ mit von der Definition des Seiltausch mit umfasst. Zur Wahrung einheitlicher Maßstäbe wird im Vergleich zu § 49b empfohlen, den Maßstab auch hier in „geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen“ zu ändern.

Im Übrigen droht derzeit ein Wertungswiderspruch zwischen dem genehmigungsfreien Seiltausch und der anzeigepflichtigen standortnahen Maständerung in Bezug auf Änderungen der Masthöhe. Durch diesen Wertungswiderspruch droht insbesondere die Umsetzung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs verzögert zu werden, wenn hierfür ortsabhängig zur Einhaltung von

Sicherheitsabständen Masterhöhungen erforderlich werden und als standortnahe Maständerung in jedem Fall anzeigepflichtig sind. Insoweit wird empfohlen, zur Einheitlichkeit der Maßstäbe auch standortgleiche Maständerungen einschließlich einer Masterhöhung um bis zu 5% vom Begriff der Änderung auszunehmen. Dies könnte durch Anfügung der Wörter “oder die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent nebst geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen und den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortgleiche Maständerung)” erfolgen.

Zu b)

Es wird vorgeschlagen statt „mit“ geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten „einschließlich“ zur formulieren. Dies dient der Verdeutlichung, dass ein genehmigungsfreier Seiltausch auch dann vorliegt, wenn keinerlei geringfügige/punktueller bauliche Änderungen damit einhergehen.

Nr. 2 (§ 5 Abs. 2a NABEG)

Zur besseren Verständlichkeit sollte hier zur Vorgängerfassung zurückgekehrt werden, die redaktionell etwas geändert wurde. Diese lautete: „gilt abweichend von Absatz 2“.

Nr. 4 (§ 9 NABEG)

Zu: lit c)

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

Nr. 9 (§ 21 Abs. 5 NABEG)

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

Nr. 10 (§ 22 Abs. 1 NABEG)

Im Interesse der Beschleunigung/Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens von Stromleitungsvorhaben nach dem EnWG sollte § 22 NABEG zumindest perspektivisch inhaltsgleich in das EnWG (§ 43a EnWG) übernommen werden. Nach § 22 Abs. 3 NABEG ersetzt die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet die physische Auslegung. Diese Regelung ist übergreifend auch für Genehmigungsverfahren nach dem EnWG äußerst sinnvoll. Dies gilt auch für andere Regelungen zur Digitalisierung, die aktuell unterschiedlich in NABEG bzw. EnWG geregelt sind.

Nr. 12 (§ 28 S. 2 NABEG)

Im Zuge der Novellierung böte es sich an, den § 28 NABEG in Gänze an die Begrifflichkeiten des ROGÄndG anzupassen (Raumverträglichkeitsprüfung statt Raumordnungsverfahren).

Nr. 13 (§ 33 Abs. 1 NABEG)

Die Sanktionierung knüpft an die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabe von unvollständigen Unterlagen entgegen einer Erklärung des Vorhabenträgers zur Vollständigkeit an. Insoweit ist darauf

hinzuweisen, dass die Abgabe einer Erklärung und entsprechende Einreichung von Unterlagen nicht bereits dann leichtfertig ist, wenn die Behörde ihrerseits in – nach Ansicht des Vorhabenträgers - rechtlicher Überdehnung des Maßstabs der Vollständigkeit die fachliche Meinung vertritt, dass die Unterlagen unvollständig sind. Der entsprechende Hinweis der Genehmigungsbehörde indiziert folglich nicht das Vorliegen eines objektiv zu prüfenden und zu bewertenden Pflichtverstoßes im Sinne der Regelung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger die Einreichung der Unterlagen nach den Maßstäben der Rechtsprechung zur Vollständigkeit für fachlich vertretbar erachtet. Andernfalls würde der Beschleunigungszweck der Regelung verfehlt, da der Vorhabenträger bei jedem fachlichen Diskurs mit der Genehmigungsbehörde über die Vollständigkeit der Unterlagen die spätere Sanktionierung fürchten und somit von der Abgabe der Vollständigkeitserklärung absehen müsste.

II. Nutzen statt Abregeln / Zuschaltbare Lasten

Formulierungsvorschlag:

§ 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG - Anpassung der maximalen Geltungsdauer für Verträge der ÜNB mit Betreibern von KWK-Anlagen

... Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und kann höchstens eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 20~~28~~30 haben; sie ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen zu übermitteln. ...

§ 13 Absatz 6a EnWG ermöglicht Übertragungsnetzbetreibern den Abschluss von Verträgen mit Betreibern von KWK Anlagen um sie netzdienlich ins Engpassmanagement einbeziehen zu können.

Bisher konnten die ÜNB ca. 300 MW Zuschaltpotential mit einhergehender Abschaltung von ca. 300 MW KWK Erzeugung in den Anlagen erschließen. Damit wird die Kopplung zwischen Strom- und Wärmesektor, sowie die bessere Nutzung von EE-Strom vorangetrieben und insgesamt mit den Anlagen ein netzdienlicher Leistungshub von ca. 600 MW erreicht.

Vertragliche Vereinbarungen gemäß §13 Abs. 6a müssen für mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden und dürfen gleichzeitig eine Geltungsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2028 haben– Ende 2023 läuft die gesetzliche Frist damit de facto aus.

Insbesondere die Öffnung des geographischen Anwendungsbereiches vom norddeutschen „Netzausbaugebiet“ hin zum Gebiet außerhalb der „Kohleregion“ zur Jahresmitte 2021 hat weitere Anwendungsfälle und Projektierungsvorhaben ermöglicht. Die aus der Covid-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und den daraus folgenden Lieferschwierigkeiten resultierenden Verzögerungen bei der Errichtung der Anlagen trafen die im südlichen Bereich der Regelzone befindlichen Projekte deshalb von Anfang an – die Folge waren neben Planungs- und Umsetzungsverzögerungen auch bei bereits bewilligten Projekten.

Gleichzeitig ergeben sich anhand der Entwicklung und Preissteigerung im Gassektor deutlich höhere positive volkswirtschaftliche Effekte.

Eine Verlängerung der Regelung bis zum Jahresende 2030 würde Investitionssicherheit für diejenigen Projekte schaffen, die wegen der dargelegten unverschuldeten Verzögerungen in Bedrängnis geraten sind.

Formulierungsvorschlag:

§ 13 Abs. 6b Satz 2 EnWG - Anpassung der ÜNB Ausschreibungsfrist

... Die Ausschreibung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Juli 2023³⁴. ...

Ziel der neuen Regelung aus Mitte 2022 ist es, die Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Strombezug von zuschaltbaren Lasten zu minimieren. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen hierfür erstmals zum 1. Juli 2023 eine gemeinsame Ausschreibung vornehmen, an der zuschaltbare Lasten teilnehmen können, sofern diese die in § 13 Abs. 6b Satz 4 genannten Kriterien erfüllen.

In der Regelung bestehen aus unserer Sicht mit dem Verbot einer Teilnahme von Anlagen, die die in den letzten zwölf Monaten Strom an den Strommärkten bezogen haben und der Pflicht zur Bilanzkreis-Führung signifikante Teilnahmehürden für potentielle Anbieter. Wir gehen daher auf Basis des aktuellen Gesetzestextes und der Branchenrückmeldung davon aus, dass keine Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können bzw. würden. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Ausschreibung nach § 13 Abs. 6b EnWG einen Beitrag für eine verringerte Abregelung von erneuerbarer Energien i. S. d. § 13 Abs. 1 EnWG würde liefern können. Die Errichtung der Plattform würde stattdessen insbesondere Kapazitäten bei den ÜNB binden, dem absehbar kein signifikanter Nutzen gegenübersteht.

Unter der Voraussetzung, dass bis Ende September 2023 ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der eine signifikante Netzdienlichkeit für die Nutzung von potenziell abgeregelten EE-Strom ermöglicht, kann eine gemeinschaftliche Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber bis Mitte 2024 noch bewältigt werden. Wir möchten Sie daher bitten, die Frist zur Umsetzung in einem ersten Schritt zeitnah um mindestens ein Jahr auf den 01.07.2024 zu verlängern. Dies kann durch die vorgeschlagene Änderung des § 13 Abs. 6b Satz 2 erfolgen.

Derzeit laufen parallel mehrere konzeptionelle Abtimungen für einen möglichen Rahmen, die den Anpassungsbedarf des Bestandsregelung des § 13 Abs. 6b EnWG deutlich machen. Kürzlich wurde z.B. bei der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ der inhaltliche Rahmen aufgegriffen. Wir würden die durch die Fristverschiebung zusätzlich gewonnene Zeit gerne nutzen, um mit Ihnen gemeinsam zu erörtern, wie eine Ausschreibung für zuschaltbare Lasten netzdienlich und effizient ausgestaltet sein könnte.

Neben der vorgeschlagenen Verlängerung im § 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG und der Anpassung des § 13 Abs. 6b EnWG sollte in der weiteren konzeptionellen Ausgestaltung auch ein netzdienlicher Rahmen für Power-to-X Anlagen und Elektrolyseure geschaffen werden. Gerne möchten wir uns an der Entwicklung diesbezüglicher Konzepte mit Ihnen beteiligen.

III. Regulierung

I. Allgemeines

Das EuGH-Urteil vom 2. September 2021 (C-718/18) hat Deutschland vor die Herausforderung gestellt, die europarechtlich gebotene Unabhängigkeit und ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde einerseits und wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze, wie z.B. Vorrang des Gesetzes und Garantie eines effektiven Rechtsschutzes andererseits in Einklang zu bringen. Dieser Anforderung wird der vorgelegte Gesetzesentwurf nur teilweise gerecht.

Die gewählte Konstruktion eines befristeten Fortgeltens bestehender Rechtsverordnungen bis 2025 bzw. 2028 kombiniert mit einer Abweichungs- bzw. Ergänzungskompetenz der Regulierungsbehörde begegnet grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Absatz 3 GG (Normenklarheit, Vertrauensschutz, Gesetzesvorrang) sowie der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 GG.

So ermöglicht die gegenwärtige Fassung der Vorschrift der Regulierungsbehörde, wahlweise auf der Grundlage einer (befristet fortgeltenden) Rechtsverordnung zu entscheiden oder – alternativ dazu – von ihren Vorgaben abzuweichen bzw. diese mittels eigener Rahmenfestlegung zu ergänzen. Mit einzelnen, selektiven Abweichungen der Regulierungsbehörde entstünde ein Flickenteppich aus Verordnungs- und Festlegungsrecht, der für Regulierungsadressaten das geltende Recht nicht klar erkennen lässt und zu einem diffusen Rechtsschutz führt. Es wären beispielsweise Konstellationen denkbar, in denen aus dem Inhalt der Behördenentscheidung nicht erkennbar ist, ob eine Verordnungsvorschrift ergänzt wird, diese also weiterhin anwendbar ist, oder ersetzt wird, also nicht mehr anwendbar ist. Eine gerichtliche Kontrolle am Maßstab der geltenden Verordnungen ist schon allein deshalb nicht mehr möglich, weil eine Nichteinhaltung stets auch als Abweichung gewertet werden kann.

Aus inhaltlicher Sicht kann die Behörde durch diese selektiven Abweichungen einzelne Elemente in die Regulierung einführen, ohne für ein regulatorisches Gesamtkonzept, also insbesondere das Zusammenspiel unterschiedlicher Regulierungsinstrumente, verantwortlich oder auch nur begründungspflichtig zu sein. Dieses Problem kann sich in der Praxis durch die Binnenorganisation der Regulierungsbehörde, beispielsweise durch unterschiedlich zuständige Beschlusskammern, noch verstärken.

Gelöst werden könnten die genannten Probleme durch eine Anpassung der Abweichungskompetenz in der Form, dass nur durch vollständig ersetzende Rahmenfestlegungen von der bestehenden Verordnung im Ganzen abgewichen werden kann. Hierdurch wäre ein klarer Übergangszeitpunkt vom alten zum neuen Regulierungssystem gesetzt und die verordnungsersetzenden Festlegungen wären vollständig begründungspflichtig und rechtmittelfähig.

II. Offshore-Regulierung § 17a ff. EnWG-E

1. Allgemein

Wir begrüßen sehr, dass veraltete Teile der Offshore-Regulierung gestrichen und wesentliche Aspekte der Verordnungen in das EnWG hochgezogen wurden. Insbesondere die Übernahme des § 32b StromNEV in den § 118 Absatz 48 EnWG ist aus Vertrauensschutzgesichtspunkten – insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Verordnungsanpassung – notwendig. Bereits getätigte Investitionen in die Energiewende

dürfen nicht nachträglich und nicht substantiell entwertet werden – insofern ist die in der Begründung angeführte Investitionssicherheit weiterhin unbedingt aufrecht zu erhalten. Bei der Formulierung der Vorschrift sind jedoch noch zwei Redaktionsversehen aufgetreten. Zum einen ist auf den § 17i Absatz 1 zu verweisen. Zum anderen ist klarstellend auch der erste Verweis auf die Anreizregulierung statisch (auf die aktuelle bzw. die bis zum 31. Juli 2021 geltende Fassung) auszugestalten.

2. Anpassungen des § 17f EnWG und § 17i EnWG-E

Der § 17i EnWG-E enthält, wie die Überschrift deutlich macht, Detailregelungen für die nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 EnWG umlagefähigen Netzkosten. Dies trifft uneingeschränkt auf die Absätze 1 und 2 zu, wie sich auch deren Begründung entnehmen lässt. Dagegen ähneln die Absätze 3 bis 6 eher dem § 17f Absatz 4 EnWG a.F. Teilweise verweisen diese Regelungen auf Kostenpositionen außerhalb der Netzkosten i.S.d. § 17f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 EnWG (vgl. § 17i Absatz 5). Dieser Regelungsansatz ist unklar und korrekturbedürftig. Insoweit gelten die Absätze 3 bis 6 für alle Kostenpositionen i.S.d. § 17f Absatz 1 Satz 1 EnWG, weshalb sie in § 17f als neue Absätze eingefügt werden sollten. Wir schlagen daher vor die Absätze in den § 17f als neue Absätze 4 bis 7 zu überführen und den jetzigen § 17f Absatz 4 zum neuen Absatz 8 werden zu lassen.

Der § 17f EnWG sollte daher wie folgt angepasst werden (in farbig die Anpassungen ggü. dem § 17i des Entwurfs):

~~(3)~~(4) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten nach **Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6** sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des **§ 17i Absatzes 1** nachvollziehbar zu prognostizieren.

~~(4)~~(5) Die Ausgaben folgend den nach **§ 17i Absatz 1** ermittelten Netzkosten **und den entstandenen Entschädigungsansprüchen** des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

~~(5)~~(6) In die Einnahmen fließen insbesondere die tatsächlichen Erlöse aufgrund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach ~~§ 17f~~ Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie aus den vereinnahmten Aufschlägen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung sowie für Kosten nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach ~~§ 17f~~ Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ein.

~~(6)~~(7) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt ~~bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres~~ **jährlich gemäß § 19 Absatz 1 EnFG** den Saldo zwischen

den zulässigen Einnahmen nach Absatz 56 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 45. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 45 in dem Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Die Regulierungsbehörde prüft die tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und bestätigt diese Kosten nach spätestens einem Jahr. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.

3. Verordnungsermächtigung in § 17j EnWG-E

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird reduziert auf die Inhalte der Haftung, Schadensminderung und Versicherung. Aus unserer Sicht wäre hier – unabhängig von der Reichweite des EuGH-Urteils – eine Zuweisung der Kompetenz zur BNetzA zielführender gewesen. Auf diese Weise könnten bislang im Gesetz nicht adressierte und im Leitfaden der Bundesnetzagentur nicht bindend geregelte Fragen der Entschädigungsabrechnung durch BNetzA-Festlegung rechtssicher geregelt werden.

Zudem haben wir festgestellt, dass § 17j Satz 2 Nr. 2 EnWG-E bislang nur auf § 17e Absatz 1 und 2 EnWG-E referenziert, also auf die Störung und Verzögerung von Offshore-Anbindungsleitungen, nicht aber auf die in § 17e Absatz 3 EnWG geregelten Entschädigungen bei Wartungsereignissen. Der auf die Festlegungskompetenz für die BNetzA angepasste § 17j EnWG-E sollte daher um den Verweis auf § 17e Absatz 3 EnWG ergänzt werden, da auch im Wartungsfall dem Belastungsausgleich unterliegende Entschädigungszahlungen anfallen.

In jedem Fall erscheint uns die auch auf § 17j bezogene Abweichungskompetenz in § 21 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe g EnWG-E als rechtstechnisch fragwürdig (siehe dazu unten unter IV.)

III. Neuformulierung des § 21 Absatz 2 EnWG-E

Wir bewerten die Pflicht im neuen § 21 Absatz 2 Satz 5, Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus, das überragende öffentliche Interesse des Netzausbaus und neue gesetzliche Aufgaben berücksichtigen zu müssen, sehr positiv. Gerade durch die aktuellen Herausforderungen der Energiewende und disruptive politische Veränderungen ist eine solche Garantie zwingend. Zu kurz greift die Vorschrift allein hinsichtlich steigender Betriebskosten, die sich nicht unmittelbar aus gesetzlichen Pflichten, sondern aus den Entwicklungen der Digitalisierung und der Energiewende selbst ergeben. In dieser Hinsicht ist auch der vorgeschlagene neue Satz 2 vollkommen verfehlt. Eine stärkere Durchdringung der Erzeugungslandschaft mit erneuerbaren Energien führt aus der Natur der Sache zu steigenden

Kosten bei den Netzen, da diese – auch perspektivisch – stets zum örtlichen oder auch zeitlichen Ausgleich von (dargebotsabhängiger) Erzeugung und Last notwendig sind. Dieser Satz ist daher zu streichen.

Überraschend ist darüber hinaus, dass sich das Thema der Innovationen weder in dieser Vorschrift, noch in dem gesamten übrigen Gesetzesvorschlag, noch in seiner Begründung wiederfindet. Aus unserer Sicht ist es essentiell für das Gelingen der Energiewende, endlich einen innovationsfreundlichen Regulierungsrahmen zu schaffen. Vorgaben in diese Richtung widersprechen auch nicht dem EuGH-Urteil, da sie – sogar ganz im Gegenteil – sekundärrechtlich gerade vorgesehen sind (vgl. Art. 18 Absatz 2 VO (EU) 2019/943).

Beim vorgeschlagenen Satz 6 stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit er vor dem Hintergrund der umfassenden Kompetenz im Absatz 3 überhaupt notwendig ist.

IV. Neuformulierung des § 21 Absatz 3 EnWG-E

Die Vorgaben für eine – v.a. die Netzentgeltverordnungen ersetzenden – Festlegung sind im Grundsatz zu begrüßen. Die Bindung an den Stand der Wissenschaft in Satz 2 sollte indes klarer formuliert sein: Der Stand der Wissenschaft muss nicht nur Berücksichtigung finden, sondern es sollte ihm entsprochen werden (vgl. auch die Formulierung in § 21a Absatz 2 EnWG-E). Die Ziele des § 1 EnWG sollten auch hier explizit Erwähnung finden. Darüber hinaus würden wir einige konkretere Bindungen, wie z.B. eine grundsätzliche Maßgeblichkeit des Handelsrechts für die Erstellung kalkulatorischer Rechnungen oder Grundsätze der Regulierungskontinuität und -konsistenz begrüßen. Solche Vorgaben sind mit dem EuGH-Urteil vereinbar und sichern die Stabilität des Regulierungsrahmens.

Die Regelbeispiele des Satzes 4 decken wesentliche Eckpunkte der Netzkosten- und Netzentgeltregulierung ab und sollten jedenfalls in jedwede Erwägung der Regulierungsbehörde eingehen. Aus dem durchaus stimmigen Bild fällt jedoch die Nr. 1 Buchstabe g heraus. Die bereits grundsätzlich fragwürdige rechtstechnische Konstruktion der Abweichungskompetenz wird hier dadurch auf die Spitze getrieben, dass behördlicherseits der Umfang einer gesetzlichen Verordnungskompetenz des Bundesministeriums festgelegt werden kann. Dazu wird hier eine Abweichungskompetenz von gesetzlichen Vorgaben, wie etwa den Umlagemechanismus der Offshore-Kosten, begründet, die nicht nur voll etabliert sind, sondern überdies nicht in den Anwendungsbereich des EuGH-Urteils fallen. Die Vorschrift ist daher ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus regen wir an, aufgrund des internationalen Wettbewerbs um Kapitalgeber in Nr. 1 Buchstabe a den Aspekt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bzw. Vergleichbarkeit aufzunehmen.

V. Neuformulierung des § 21a Absatz 1 und 2 EnWG-E

Der gewählte Ansatz, einen Anreizregulierungsmechanismus ergänzend zu den Vorgaben nach § 21 Absatz 3 zu installieren, ist nachvollziehbar und entspricht der derzeitigen Konstruktion der Verordnungsermächtigungen. Ein gewisser Nachbesserungsbedarf besteht jedoch bereits in der Formulierung der einzelnen Absätze.

In Absatz 1 Satz 1 sollte klar formuliert werden, dass „durch Festlegungen oder Genehmigungen“ (statt „nach Maßgabe“) eine Anreizregulierungssystematik eingeführt werden kann. In Absatz 1 Satz 4 kann der Grundsatz der Erreich- und Übertreffbarkeit verpflichtend festgeschrieben werden. Er ist Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch durch das EuGH-Urteil nicht relativiert wurde. Das „sollen“ in diesem Satz ist mithin durch ein „müssen“ zu ersetzen.

Die Inhalte des Absatzes 2 sind auch vom Wortlaut klarer zu integrieren: Sämtliche Methoden – sowohl des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 – müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Darüber hinaus ist nicht nur ein Einklang mit dem Zweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1, sondern des gesamten § 1 vorzusehen. Bisherige Grundsätze des § 21a in der bisherigen Fassung, wie z.B. die Präzisierung der Methodenrobustheit oder die Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden, sind zu erhalten – auch sie sind verfassungsrechtlich geboten und stehen nicht im Widerspruch zum EuGH-Urteil.

(1) ~~Nach Maßgabe von~~ Durch Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 können Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Die Anreizregulierung beinhaltet die Vorgabe von Obergrenzen, die in der Regel für die Höhe der Entgelte für den Netzzugang oder die Gesamterlöse aus Entgelten für den Netzzugang gebildet werden, für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber bezogen. Die Ausgestaltung und Anwendung eines Anreizregulierungsmodells muss im Einklang mit dem Zweck und den Zielen nach § 1 stehen. Die dabei zugrunde gelegten ökonomischen, ökonometrischen und regulatorischen Methoden müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Die Effizienzvorgaben sollen müssen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber die Vorgaben unter Nutzung der ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann. Sie haben objektive strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt.

~~(2) Im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen oder Genehmigungen nach § 20 Absatz 1 treffen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Anreizregulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.~~

VI. Neuformulierung des § 21a Absatz 3 und 4 EnWG-E

Wir begrüßen den Katalog an Elementen des Anreizmodells in § 21a Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs. Insbesondere die ausdrückliche Erwähnung der Kosten aus gesetzlichen Verpflichtungen ist positiv hervorzuheben. Im Sinne der Kontinuität der Regulierung wären hier allerdings auch einige Ergänzungen wünschenswert gewesen. So schlagen wir vor, die Nr. 3 insbesondere um die bisherigen Nrn. 9 bis 11 des § 11 Absatz 2 ARegV, also insbesondere um Kosten der Betriebsrattätigkeit, der Ausbildung, der Betriebskindertagesstätte sowie um die Personalzusatzkosten zu ergänzen. Auch beinhaltet der Katalog kein Äquivalent zum Kapitalkostenabgleich bzw. zu Investitionsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Netzausbaubedarfs wäre dies als sachlich zwingender Teil eines Anreizsystems mit Regulierungsperioden bereits vorzusehen.

Ebenso sollte auch die Möglichkeit eines Anreizinstruments für Innovationen ausdrücklich aufgeführt werden, da hier bereits das bestehende Regulierungssystem unzureichend ausgestaltet ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Begründung einen Absatz 4 erwähnt, der im Gesetzesentwurf fehlt.

VII. Unklare Rechtsgrundlage für vierte Regulierungsperiode

Die Vorschriften zum Außerkrafttreten der Verordnungen, insbesondere der ARegV und StromNEV, sind im Grundsatz dazu geeignet einen reibungslosen Übergang in die neue Regulierungssystematik zu gewährleisten. Allerdings führt aus unserer Sicht insbesondere der unmittelbare Wegfall des § 32 ARegV zu einer unklaren Übergangsphase. Die anstehenden Entscheidungen zur vierten Regulierungsperiode hätten bereits keine rechtliche Grundlage mehr in der ARegV. Da die neuen Abweichungskompetenzen der §§ 21 und 21a EnWG-E nur zur Ergänzung und Abweichung, nicht aber zur Ausführung der bestehenden Verordnungen berechtigen, steht die Rechtsgrundlage der aktuellen Entscheidungen in Frage.

Im Übrigen interpretieren wir den § 21 Absatz 3 EnWG-E so, dass spätestens zum 01.01.2029 eine entsprechende Festlegung in Kraft getreten sein muss. In Anbetracht des Umfangs einer entsprechenden verordnungsersetzenden Festlegung wäre in den Übergangsvorschriften ein pflichtiges Zieldatum für die Vorlage einer solchen Festlegung zielführend.

VIII. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz im Energieregulierungsrecht wurde durch die vom BGH adaptierte Figur des Regulierungsermessens bereits bei allen methodischen Entscheidung auf ein Minimum zurückgefahren. Durch den Wegfall der materiellrechtlichen Bindungen steht zu befürchten, dass ein effektiver Rechtsschutz in Zukunft schlechthin ausscheidet. Gleichwohl stellt der EuGH selbst fest, dass die Unabhängigkeit gerade nicht im Konflikt zur gerichtlichen Überprüfung steht. Allein aus Art. 19 Absatz 4 GG steht der Gesetzgeber daher in der Pflicht, die Voraussetzungen für einen effektiven Rechtsschutz zu schaffen.

Im vorliegenden Entwurf wurde durch die Regelbeispiele in den §§ 21 und 21a und die Erweiterung des § 73 um ein umfassenderes Begründungserfordernis zwar eine Grundlage für einen effektiven Rechtsschutz geschaffen, aber noch nicht das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß erreicht. Zum einen wäre – bei Beibehaltung der jetzigen Konzeption der Abweichungskompetenz – ein explizites Begründungserfordernis der Abweichungen von den Regelbeispielen und des Zusammenspiels der behördlichen Entscheidungsinhalte mit den im Übrigen bestehen bleibenden Verordnungsinhalten zwingend erforderlich. Zum anderen fehlt es an hieran anknüpfenden Vorschriften zur gerichtlichen Entscheidung. Maßstäbe, die das BVerwG zur Einhegung eines ansonsten ausufernden Regulierungsermessens entwickelt hat, sollten explizit in das EnWG aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere eine Überprüfung der Entscheidung der Behörde daraufhin, ob die Behörde im Hinblick auf die Kriterien und Entscheidungselemente, die in den Ermächtigungsvorschriften ausdrücklich genannt oder zumindest in ihnen angelegt sind, plausibel und erschöpfend argumentiert hat.

Anpassungsvorschlag:

§ 73 EnWG-E

(1b) Die Regulierungsbehörde hat die Entscheidung umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. Liegen der Entscheidung der Regulierungsbehörde ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Bei Entscheidungen nach § 21 Absatz 3 und § 21a sind die Sätze 1 und 2 auch auf die Abweichungen und Ergänzungen zu den Rechtsverordnungen nach § 21a und § 24 in der bis zum Ablauf des ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung sowie auf Abweichungen von den Kriterien des § 21 Absatz 3 Satz 5 und Elementen des Anreizregulierungsmodells nach § 21a Absatz 3 Satz 2 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 sind vollständig gerichtlich überprüfbar.

§ 83 EnWG:

(5) Die Entscheidung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Regulierungsbehörde von **einem Beurteilungsspielraum oder** ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie

1. die gesetzlichen Grenzen **des Beurteilungsspielraums oder** des Ermessens überschritten **hat,**
2. **im Hinblick auf die in der Rechtsgrundlage ausdrücklich genannten oder in ihr angelegten Kriterien sowie im Hinblick auf § 73 Absatz 1b nicht plausibel oder nicht erschöpfend argumentiert hat,** oder
3. durch die **Ermessensentscheidung** **Entscheidung** Sinn und Zweck dieses Gesetzes, **insbesondere in Bezug auf die Zielsetzungen des § 1,** verletzt hat.

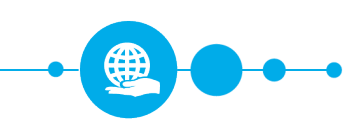
IX. Bundeseinheitliche Netzentgelte und horizontaler Belastungsausgleich

Wir begrüßen ausdrücklich die gesetzliche Regelung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte. Die Lasten der Energiewende als deutschlandweitem Vorhaben sollten weiterhin gleichmäßig verteilt bleiben. Im § 24 des Entwurfs besteht jedoch noch redaktioneller Nachbesserungsbedarf. In Absatz 3 müsste richtigerweise auf § 21 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b verwiesen werden. Absatz 4 verweist auf eine nach § 21a festzulegende Gleichzeitigkeitsfunktion. Eine solche Kompetenz findet sich jedoch nicht im § 21a und wäre ohnehin eher im § 21 anzulegen. Im Absatz 5 Satz 2 wurde ein Binnenverweis innerhalb der StromNEV wörtlich übernommen. Wir schlagen vor diesen zu streichen oder ihn so zu gestalten, dass er auf die derzeitige StromNEV oder die ersetzende Festlegung nach § 21 EnWG verweist.

Darüber hinaus erfreut uns die Streichung der überflüssig gewordenen Regelungen zum horizontalen Belastungsausgleich und der damit einhergehende Bürokratieabbau. Abhängig von der Umsetzung der gesetzlichen Anpassungen sollte jedoch geprüft werden, ob ein frühzeitigeres Inkrafttreten dieser Regelungen notwendig ist, um zu verhindern, dass die Übertragungsnetzbetreiber noch ein weiteres Mal diese überflüssig gewordenen Regelungen anwenden müssen. Denkbar wäre auch die Herauslösung aus diesem Gesetzespaket, um eine schnellere Umsetzung sicherzustellen.

X. Wegfall Evaluation und Berichtspflichten an den Bundestag

Vor dem Hintergrund der umfassenden Kompetenzerweiterung der Regulierungsbehörde erstaut die Streichung des § 33 ARegV und der nahezu vollkommene Verzicht des Entwurfs auf Evaluierungs- und Berichtspflichten an das Parlament. Bei Wegfall der inhaltlichen Steuerungsmöglichkeiten des Parlaments durch die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gewinnen gerade informelle Bindungen in Form von Informations- und Berichtspflichten an Bedeutung. Sie wären in Anbetracht der sonstigen Regelungen, die einzige Möglichkeit des demokratisch legitimierten Gesetzgebers die Regulierungsbehörde in die Pflicht zur



Rechtfertigung des Regulierungshandelns zu nehmen. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, mehrerer Festlegungen nebeneinander zu beschließen, würde eine übergreifende und regelmäßige Evaluierungspflicht zur Selbstkontrolle der Behörde auf Konsistenz und Kohärenz führen. Dass die unabhängige Regulierungsbehörde im Hinblick auf das Gesamtkonzept ihrer Regulierung intransparenter werden soll, ist unverständlich. Der Gesetzentwurf sollte in dieser Hinsicht unbedingt nachgebessert werden.